

Beitragsordnung der Zahnärztekammer Berlin

vom 20. September 2007 (ABl. 2008 S. 933)

§ 1 Beitragspflicht, Beitragshöhe

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben und zur Aufrechterhaltung ihres Geschäftsbetriebes werden von allen Kammerangehörigen Beiträge entsprechend nachfolgender Beitragstabelle erhoben. Alle Kammerangehörigen gemäss § 2 des Berliner Kammergesetzes sind grundsätzlich beitragspflichtig. Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn des Folgemonats, in dem ihre Voraussetzungen entstehen und endet mit Ablauf des Monats, in dem ihre Voraussetzungen wegfallen. Änderungen der Einstufung nach der Beitragstabelle treten mit Beginn des Folgemonats in Kraft.

Der Beitrag beträgt pro Kalenderjahr für:

- | | |
|--|---------|
| a) Kammerangehörige mit eigener Praxis,
beamtete und angestellte Zahnärzte im öffentlichen Dienst mit
Liquidationsberechtigung | 664 EUR |
| b) Vertreter in freier Praxis,
Angestellte Zahnärzte nach § 32b Z-ZV,
beamtete und angestellte Zahnärzte im öffentlichen Dienst mit
Nebeneinkünften aus beruflicher Tätigkeit | 504 EUR |
| c) beamtete und angestellte Zahnärzte im öffentlichen Dienst ohne
Nebeneinkünfte aus beruflicher Tätigkeit,
Zahnärzte mit sonstiger zahnärztlicher Tätigkeit,
Assistenten | 336 EUR |
| d) Assistenten in den ersten 24 Monaten nach erstmaliger Aufnahme
der zahnärztlichen Tätigkeit | 132 EUR |
| e) Kammerangehörige die vorübergehend ohne zahnärztliche Tätigkeit
sind und keine Erwerbseinnahmen haben,
Zahnärzte mit sonstiger nichtzahnärztlicher Tätigkeit | 60 EUR |
| f) Zahnärzte, die als Doppelapprobierte oder Doppelmitglieder auch
einer anderen Kammer angehören, zahlen den Beitrag gemäß
Buchstaben a bis d. | |
| g) Kammerangehörige, die ihren Beruf aus Altersgründen oder wegen
dauernder Berufsunfähigkeit dauernd aufgeben und keiner anderen
Erwerbstätigkeit nachgehen, sind beitragsfrei. | |

§ 2
Zahlungsweise

Die Halbjahresbeiträge von Zahnärzten mit Kassenzulassung können zum Halbjahresbeginn von den zur Auszahlung gelangenden Kassenhonoraren einbehalten werden. Die Halbjahresbeiträge von Zahnärzten ohne Kassenzulassung sind jeweils innerhalb des ersten Monats des Kalenderhalbjahres kostenfrei zu überweisen. Es besteht die Möglichkeit, die Beiträge per Einzugsermächtigung abbuchen zu lassen.

§ 3
Beitragsermäßigung

In Ausnahmefällen kann ein Antrag auf Ermäßigung, Stundung oder Befreiung des Kammerbeitrages gestellt werden, ein Rechtsanspruch besteht darauf nicht. Dem Antrag sind ausreichende Nachweise beizufügen. Zur Gewährleistung der Gleichbehandlung ist über den Antrag nach einer vom Vorstand zu bestimmenden Richtlinie zu entscheiden.

§ 4
Vollstreckungsverfahren

Beiträge, die trotz Mahnung nicht entrichtet worden sind, werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingezogen.

§ 5
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Beitragsordnung tritt am 01. Januar 2008 in Kraft. Die Beitragsordnung vom 20. November 2003 (ABl. S. 5311) tritt am 31. Dezember 2007 außer Kraft.

Nach § 10 Abs. 2 in Verbindung mit § 14 Abs. 1 des Berliner Kammergesetzes in der Fassung vom 4. September 1978 (GVBl. S. 1937, 1980), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 15. Dezember 2007 (GVBl. S. 617), sowie nach § 108 Satz 1 der Landeshaushaltsordnung genehmigt.

Berlin, den 25. März 2008

Senatsverwaltung für Gesundheit,
Umwelt und Verbraucherschutz

Ausgefertigt am 02. April 2008

gez. Dr. Wolfgang Schmiedel
- Präsident -

gez. Dipl.-Stom. Karsten Geist
- Vizepräsident -

ZÄK 6.2